

CORONA-KRISE AKTUELL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie es scheint, war die März-Sonderausgabe nicht die einzige dieser Art. Die Situation verändert sich täglich, ja teilweise auch stündlich. Deshalb ist es auch wichtig, Informationen gut zu sortieren und zu dosieren.

In dieser ungewöhnlichen Zeit ist ganz entscheidend, die eigenen Aufgaben als Mitarbeitervertretung wahrzunehmen und für gerechte und der Situation angemessene Arbeitsbedingungen und -verhältnisse zu achten und diese nach Möglichkeit mitzugestalten. Die MAVen werden momentan mit vielen neuen Fragen konfrontiert und müssen ggf. auch Entscheidungen mittragen, die zu Einschnitten bei den Kolleg*innen führen. Ein Beispiel hierfür kann die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sein. Gerade hier werden die Verantwortung und die besonnene Auseinandersetzung mit der Lage erkennbar. Der Vorstand und die Geschäftsführung der DiAG MAV B sind sich im Klaren, welche Last auf den MAVen vor Ort liegt und bietet daher entsprechende Unterstützung an.

Wir unterstützen Sie gerne und stehen für Ihre Anfragen zur Verfügung!

Viele Anfragen, welche die DiAG MAV B erreichen, betreffen die Kurzarbeit, die in der [AVR, Anlage 5 § 5](#), beschrieben wird. Es wird darin vorgesehen, dass für die Einführungen der Kurzarbeit eine Dienstvereinbarung (DV) zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung

notwendig ist. Diese DV ist die Voraussetzung für die Beantragung von Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit und sie kann nicht umgangen werden.

Nach [MAVO § 25](#) gehört es zu den Aufgaben der DiAG MAV B, die Beratung bei Dienstvereinbarungen vorzunehmen.

Wenn in Ihrer Einrichtung das Thema Kurzarbeit aktuell werden sollte, bitten wir Ihnen an, die aktuelle Muster-DV bei uns anzufordern. Wir werden Sie dann individuell dazu beraten.

Das Kurzarbeitergelt liegt bei 60 % bzw. 67 % (wenn der/die Mitarbeiter*in mindestens ein Kind hat) für die Mitarbeiter. Dies ist eine erhebliche Einschränkung und die Verantwortung, eine entsprechende DV abzuschließen, ist daher für die MAV sehr hoch, da hier stark in die persönlichen Bereiche der Mitarbeiter eingegriffen wird. Daher ist es wichtig, im Vorfeld die wirtschaftliche Lage genau zu prüfen und eine angemessene DV zu verhandeln.

SEMINARHINWEIS**Empfehlenswertes Web-Seminar**

Am 27. April 2020, 10:00 - 15:30 Uhr, wird vom Heinrich-Pesch-Haus Ludwigshafen für MAVen ein Webinar zu Betriebsänderungen in Zeiten des Coronavirus angeboten: Arbeitszeitänderungen, Kurzarbeit, Umstrukturierungen, Rationalisierungen, Stellenplanänderungen, SodEG, betriebsbedingte personelle Maßnahmen.

Nähere Informationen: www.schiering.org

AKTUELLES BEREICH PFLEGE

Die Verpflegungskosten des gesamten bayerischen Krankenhauspersonals während der Arbeit werden ab dem 1. April 2020 vom Freistaat Bayern übernommen. Die Verpflegung wird dabei über die Kantinen der jeweiligen Einrichtungen organisiert. Falls eine Einrichtung keine Verpflegungsmöglichkeit vorhalten kann, übernimmt der Freistaat die Kosten für eine externe Bewirtung etwa durch Catering. Das geschieht so lange, wie die Herausforderung durch das Coronavirus die Kräfte so umfassend in Anspruch nimmt. Die Unterstützung gilt auch in Krankenhäusern sowie Universitätskliniken, Reha-Einrichtungen sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, die derzeit keine Covid-19-Patienten versorgen. Dies gilt auch für alle stationären Einrichtungen einschließlich Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 Gewerbeordnung. Die Finanzierung soll aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie erfolgen.

Pflegebonus

Das bayerische Kabinett hat den Corona-Pflegebonus in Höhe von 500 Euro beschlossen. Jetzt können dafür Anträge beim Landesamt für Pflege gestellt werden.

Bayern Gesundheits- und Pflegeministerin Melanie Huml hat am Dienstag den neuen Corona-Bonus im Gesundheits- und Pflegebereich erläutert. Huml betonte in München: „Pflegerinnen und Pfleger sowie Rettungskräfte stehen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie an vorderster Front. Daher freue ich mich sehr, dass wir heute im bayerischen Kabinett als Zeichen der Anerkennung dieses außergewöhnlichen Engagements den neuen Bonus in Höhe von 500 Euro beschlossen haben.“

Wer regelmäßig mehr als 25 Stunden pro Woche arbeitet, erhält 500 Euro. Berechtigte, die regelmäßig 25 Stunden pro Woche oder weniger arbeiten, erhalten 300 Euro.

<https://www.tvaktuell.com/corona-pflegebonus-antraege-koennen-beim-landesamt-fuer-pflege-gestellt-werden-348022/>

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/4.z3/rvs_4.z3-004/index.jsessionid=014DEF2E6C8DE31CF74E32909533D42D.IF2?download=pdf

AKTUELLE LINKS

Robert-Koch-Institut:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus_node.html

Bundesarbeitsministerium (BMAS):

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Bundesgesundheitsministerium(BMG):

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Ver.di: Soziale Arbeit während der Corona-Pandemie

Flyer „ Corona- Soziale Arbeit“ und „ Corona – Stationäre Soziale Arbeit können auf der nachstehenden Seite heruntergeladen werden.

<https://sozialarbeit.verdi.de/themen/corona-pandemie/+co++07162228-729e-11ea-bb09-001a4a160100>

TERMINVORSCHAU 2020

INFORMATIONSTAGE

Bereich Pflege:

23.04.2020* und 18.05.2020

Bereich Kita:

20.04.2020* und 25.05.2020

Bereich Verband, Heime, Beratung:

14.05.2020

Bereich Schule:

16.06.2020

*** Termine werden auf Herbst verschoben.
Nähere Informationen folgen**

GEMEINSAME SCHULUNG für Dienstgeber und MAV

**am 16.10.2020
und am 26.10.2020
von 9.00 – 12.00 Uhr
zum Thema: BEM**

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13./14. Oktober 2020

**„Dimensionen und Variationen
guter MAV-Arbeit“**

im Kurhaus in Bad Bocklet

Referent: Pater Friedhelm Hengsbach SJ

SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN

Berufsgenossenschaft: Wird Covid-19 als Berufskrankheit anerkannt?

Die Erkrankung von versicherten Personen infolge einer nachweislich beruflich erworbenen Infektion mit dem Corona-Virus wird als Berufskrankheit anerkannt, soweit hierfür die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es?

Für die Anerkennung einer Berufskrankheit kommt bei einer COVID-19-Erkrankung allein die BK-Nr. 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) in Betracht. COVID-19-Erkrankungen fallen nur dann unter die BK-Nr. 3101, wenn sie bei Versicherten auftreten, die infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Das gilt für Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in einem Laboratorium oder bei Tätigkeiten bei denen versicherte Personen der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren.

Ist eine Berufskrankheitenanzeige zu erstatten?

Sofern der Verdacht besteht, dass eine Berufskrankheit vorliegt, ist eine BK-Anzeige durch den behandelnden Arzt und/oder den Arbeitgeber zu erstatten. Grundlage hierfür bilden eine positive Testung, entsprechende Krankheitsanzeichen sowie die Vermutung eines Infektionsweges über die berufliche Tätigkeit. Eine Behandlung oder Überweisung an einen D-Arzt ist nicht erforderlich. Nutzen Sie hierzu die PDF-Formulare der BGW: <https://www.bgw-online.de>